

Was ist eine Delegiertenversammlung?

Entsenden Vereine Vertreter in die Mitgliederversammlung eines Verbandes, ist das keine echte Delegiertenversammlung. Es bedarf dafür deswegen keiner speziellen Regelung in der Satzung des Verbandes.

Das stellt das Landgericht (LG) Potsdam im Fall eines Landessportverbandes klar. Ein Mitglied hatte die Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung angefochten, weil es sich dabei seiner Auffassung nach um eine Delegiertenversammlung handelte, für die es keine Satzungsgrundlage gab.

Wie das LG bestätigt, ist eine echte Delegiertenversammlung nur mit entsprechender Satzungsgrundlage zulässig. Im vorliegenden Fall handelte es sich aber um eine Mitgliederversammlung in Form einer „unechten Delegiertenversammlung“, also ein durch Stimmrechtsvertreter besetzte normale Verbandsversammlung.

Im Fall des Landessportverbandes waren die ordentlichen Mitglieder gemeinnützige Vereine. In einem solchen Fall nehmen grundsätzlich die Vertretungsorgane der einzelnen Mitgliedsvereine – meist der Vorstand – die Mitgliederrechte ihres Einzelvereins beim Verband wahr und repräsentieren dadurch ihren Verein sowie dessen Mitglieder.

Es spielte dabei keine Rolle, wenn diese Vereinsvertreter in Satzung oder Geschäftsordnung als „Delegierte“ bezeichnet werden.

Eine echte Delegiertenversammlung liegt dagegen vor, wenn die Mitgliedsvereine nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter, sondern durch eigens von ihnen gewählte Delegierte in der Verbandsversammlung vertreten werden. Dazu ist eine besondere Satzungsregelung erforderlich. Häufig dürfen die Mitgliedsvereine dabei je nach Zahl der eigenen Mitglieder unterschiedlich viele Delegierte entsenden.

Landgericht Potsdam, Urteil vom 15.08.2022, 8 O 160/21

Rund um den Vereinsinfobrief

Kopieren! Verwenden Sie einzelne unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich.

Einzigste Bedingung:

Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.